OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451140/5/Kü/VEP

Datum:
Linz, 7. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M. W., X, X A., vertreten durch D. S. B. R., X, X A., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Altheim vom 30.09.2021, EDV-Nr.: 51216, betreffend Festsetzung der Wasseranschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.04.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 30.09.2021, EDV-Nr.: 51216, setzte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Altheim (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) betreffend die Liegenschaft EZ X, Gst-Nr. X, X A.ltheim, für eine Bemessungsgrundlage von insgesamt 974 m² eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von Euro 13.681,78 (inkl. 10% MwSt) fest.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass § 2 Abs. 6 lit. c der Wassergebührenordnung den Bf in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit verletze, zumal es sachlich nicht gerechtfertigt sei, dass dem Bf als Bäckerei bzw. Konditorei im Gegensatz zu Gärtnereien und Brauereien kein Abschlag nach § 2 Abs. 6 lit. b Wassergebührenordnung zustehe. Beantragt wurde den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr auf 676,26 m² herabgesetzt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde „zurück[zu]weisen“ und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

I.3. Mit Schreiben vom 09.11.2021, Zl.: 020-14/2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung u.a. mit der Mitteilung vor, dass eine Beschwerdevorentscheidung gemäß § 262 Abs. 3 BAO unterblieben sei, da in der Beschwerde ausschließlich eine Verletzung des in der Verfassung normierten Gleichheitsgrundsatzes behauptet worden sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.04.2022, an welcher der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung sowie der Rechtsvertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. X, EZ X, KG A., samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse X, X A.. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Altheim angeschlossen.

Der Bf betreibt auf diesem Grundstück eine Bäckerei, eine Konditorei sowie ein Café-Restaurant.

Die bebaute Fläche des verfahrensgegenständlichen Grundstückes beträgt insgesamt 974 m² und teilt sich wie folgt auf: Erdgeschoss (abzüglich Heizraum): 256,46 m²; 1. und 2. Obergeschoss: 610,48 m²; Keller: 15 m² und Dachgeschoss: 92,27 m².

Im Erdgeschoss befindet sich die Geschäftsfläche samt Café-Restaurant. Das erste Obergeschoss wird auch betrieblich genutzt als Lager, Aufenthaltsraum für die Mitarbeiter und Büro. Im zweiten Obergeschoss und im Dachgeschoss befinden sich Wohnungen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Verfahrensakt einliegenden Unterlagen sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung. Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wurde vom Bf nicht bestritten. Dass die bebaute Fläche insgesamt 974 m² beträgt, wurde vom Bf im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren selbst durch Unterschrift am betreffenden Erhebungsbogen bestätigt. Die Art der Nutzung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ergibt sich aus den eigenen Angaben des rechtsfreundlich vertretenen Bf in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung. Insofern steht dieser Sachverhalt unbestritten fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (im Folgenden: „Oö. IBG“), ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr – zu erheben. Die u.a. auf diese Bestimmung gestützte anwendbare Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Altheim vom 28.03.2019 (im Folgenden: „Wassergebührenordnung“), normiert in deren § 1, dass für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Altheim eine Wasseranschlussgebühr erhoben wird.

III.2. Die Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke errechnet sich gemäß § 2 Abs. 1 Wassergebührenordnung nach einem festen Gebührensatz pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Wassergebührenordnung bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse

jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. In Abs. 4 und Abs. 5 des § 2 der Wassergebührenordnung ist festgelegt, welche Räume bzw. Gebäudeteile jedenfalls zur Bemessungsgrundlage zählen und welche nicht dazu gerechnet werden.
Für Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume bestimmt § 2 Abs. 6 Wassergebührenordnung, dass die Wasseranschlussgebühr nach dem Quadratmeterbetrag nach Abs. 1 festgestellt wird (lit. a) und für die verbauten Flächen, welche nicht für Wohnräume, Büros (inkl. Sanitär- und Sozialbereiche) Verwendung finden, ausgenommen bei Betrieben nach lit. c Wassergebührenordnung, ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage gewährt wird (lit. b). Bei den in § 2 Abs. 6 lit. c Wassergebührenordnung (taxativ) aufgezählten Betrieben handelt es sich um: Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Fleischhauereien, Bäckereien, Friseure, Wäschereien, Gesundheitsdienstleistungsbetriebe und Kosmetikbetriebe.
Gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz Wassergebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

III.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf eine Wasseranschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 974 m² vorgeschrieben und insbesondere bei der Berechnung kein Abschlag nach § 2 Abs. 6 lit. b Wassergebührenordnung vorgenommen. Wie sich im Übrigen aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, beträgt die bebaute Fläche des verfahrensgegenständlichen Grundstückes 974 m² und wird das verfahrensgegenständliche Grundstück als Bäckerei, Konditorei und Café-Restaurant genutzt.

Vom Bf wird im Hinblick auf die gegenständliche Gebührenvorschreibung ausschließlich vorgebracht, dass § 2 Abs. 6 lit. c Wassergebührenordnung den Bf in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit verletze. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, dass dem Bf kein Abschlag zustehe, jedoch den in Altheim ansässigen Gärtnereien, die erfahrungsgemäß einen sehr hohen Wasserverbrauch haben würden, ein solcher gewährt werde. Darüber hinaus komme die in Altheim ansässige Brauerei, von der auszugehen sei, dass sie einen weit höheren Wasserverbrauch als eine Bäckerei bzw. Konditorei habe, auch in den Genuss der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 6 lit. b Wassergebührenordnung. Es sei überdies auch nicht nachvollziehbar, dass für Lagerräume, Aufenthaltsräume sowie Büroräumlichkeiten, in denen erfahrungsgemäß wenig bis kein Wasserverbrauch vorhanden sei, kein Abschlag gewährt werde, für Gärtnereien und Brauereien aber schon. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Anschlussgebühren dann als Benützungsgebühren zu qualifizieren, wenn sie in einem

förmlichen Benützungsverhältnis, und zwar am Beginn eines solchen, entstehen. Ansonsten handelt es sich um Interessentenbeiträge (vgl. etwa VfSlg 17.335/2004; VfSlg 17.744/2005). Da gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz Wassergebührenordnung die Wasseranschlussgebühr mit Ablauf des Monats zu entrichten ist, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt, ist die Anschlussgebühr im gegenständlichen Fall als Benützungsgebühr zu qualifizieren.

Die Höhe der Benützungsgebühren entspricht nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes den Vorgaben des Gleichheitssatzes, wenn die Gebühr für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht. Es kommt in diesem Zusammenhang nach der Judikatur nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil die Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage. Der Verordnungsgeber kann daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsgebühren typisierend festlegen (vgl. VfSlg 10.791/1986; VfSlg 10.947/1986; VfSlg 13.310/1992; VfGH 21.06.2017, V2/2017). Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe ist darauf Bedacht zu nehmen, welcher Nutzen aus der Anlage vom Benützer durchschnittlich gezogen wird und welche Kosten dadurch entstehen, dem Benützer diesen Nutzen zu verschaffen (vgl. VfSlg 13310/1992). Die verbaute Grundfläche multipliziert mit der Geschoßanzahl oder die Größe des Hauses bietet dabei jedenfalls einen sachlichen Anknüpfungspunkt für die Kalkulation der Benützungsgebühren (vgl. VfSlg 8998/1980; VfSlg 10.947/1986; VfGH 21.06.2017, V2/2017 mwN). In diesem Sinne stellt die gegenständlich anwendbare Wassergebührenordnung für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke im Allgemeinen und für Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume im Besonderen grundsätzlich auf die bebaute Fläche ab (vgl. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 iVm. § 2 Abs. 6 lit. a Wassergebührenordnung).

Das nicht substantiierte Vorbringen des Bf, wonach die in der Gemeinde (allfällig) ansässigen Gärtnereien und Brauereien – im Gegensatz zu Bäckereien und Konditoreien – von der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 6 lit. b Wassergebührenordnung erfasst seien, obwohl sie erfahrungsgemäß einen sehr hohen Wasserverbrauch hätten, und demgegenüber für Lagerräume, Aufenthaltsräume sowie Büroräumlichkeiten, in denen erfahrungsgemäß wenig bis kein Wasserverbrauch vorhanden sei, kein Abschlag gewährt werde, vermag nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aufzeigen. Das Gleichheitsprinzip gebietet es vielmehr gerade nicht, dass die Benützungsgebühr vom Ausmaß der konkreten Benützung im Einzelnen berechnet wird (vgl. etwa VfSlg 10.791/1986 mwN).

Die im vorliegenden Fall betriebsspezifische Differenzierung im Zusammenhang mit der Festlegung eines Abschlages von der Bemessungsgrundlage, das heißt, dass einzelnen Arten von Betrieben ein solcher Abschlag gewährt wird, während andere Arten von Betrieben davon ausgenommen sind, kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich insofern keine Unverhältnismäßigkeit begründen, zumal der Verfassungsgerichtshof eine solche nur bei eklatant abweichenden Gegebenheiten annimmt (vgl. VfGH 15.12.1992, V 93, 94/91). Inwiefern der Verordnungsgeber durch diese Regelung seinen ihm zustehenden Gestaltungsspielraum verletzt haben soll, wird vom Bf nicht konkret dargetan. Da für solche Betriebe, denen kein Abschlag (von der Bemessungsgrundlage) gewährt wird, ohnedies die allgemeine Berechnungsgrundlage der verbauten Fläche (vgl. § 2 Abs. 2 Wassergebührenordnung) zum Tragen kommt (und nicht etwa ein Zuschlag zur Berechnungsgrundlage in Ansatz gebracht wird), hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen die Ausgestaltung der Bestimmung im vorliegenden Fall keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die vom Bf monierte Verfassungs- bzw. Rechtswidrigkeit ist in der gegenständlichen anwendbaren Regelung der Wassergebührenordnung, wonach u.a. im Falle von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen für verbaute Flächen, welche nicht für Wohnräume, Büros (inkl. Sanitär- und Sozialbereiche) Verwendung finden, ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage gewährt wird (vgl. § 2 Abs. 6 lit. b), während taxativ in § 6 Abs. 2 lit. c leg. cit. aufgezählte Betriebe von diesem Abschlag wiederum ausgenommen sind, daher insofern nicht zu erkennen.

III.4. Im Übrigen kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr im vorliegenden Fall die bebaute Fläche des verfahrensgegenständlichen Grundstückes im Ausmaß von 974 m² gemäß § 2 Abs. 6 lit. a iVm § 2 Abs. 1 und 2 Wassergebührenordnung – unter Abzug der auf den Heizraum entfallenden Fläche gemäß § 2 Abs. 5 lit. d Wassergebührenordnung – heranzog und keinen Abschlag von 50 % iSd § 2 Abs. 2 lit. b Wassergebührenordnung in Abzug brachte, zumal § 2 Abs. 6 lit. c Wassergebührenordnung u.a. für Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien und Bäckereien keinen Abschlag vorsieht.

III.5. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr verwirklicht ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen war, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den

gegenständlichen Einzelfalls hinaus zukommt. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger